

Jedes Kind hat ein Recht auf Schule und Bildung. Lehrbuchweg für Schulen - Aufklärung Eltern.

Kennen Sie das?

Ein Kind wird nicht beschult. Ein Kind wird verkürzt beschult.
Ein Kind muss immer wieder früher abgeholt werden oder ein Kind darf den Ganzttag bzw. Hort (EFöB) nicht besuchen...

Eine Netzwerkarbeit verschiedener Beratungsstellen,
EUTBn, Initiativen, Unterstützer*innen und Jurist*innen

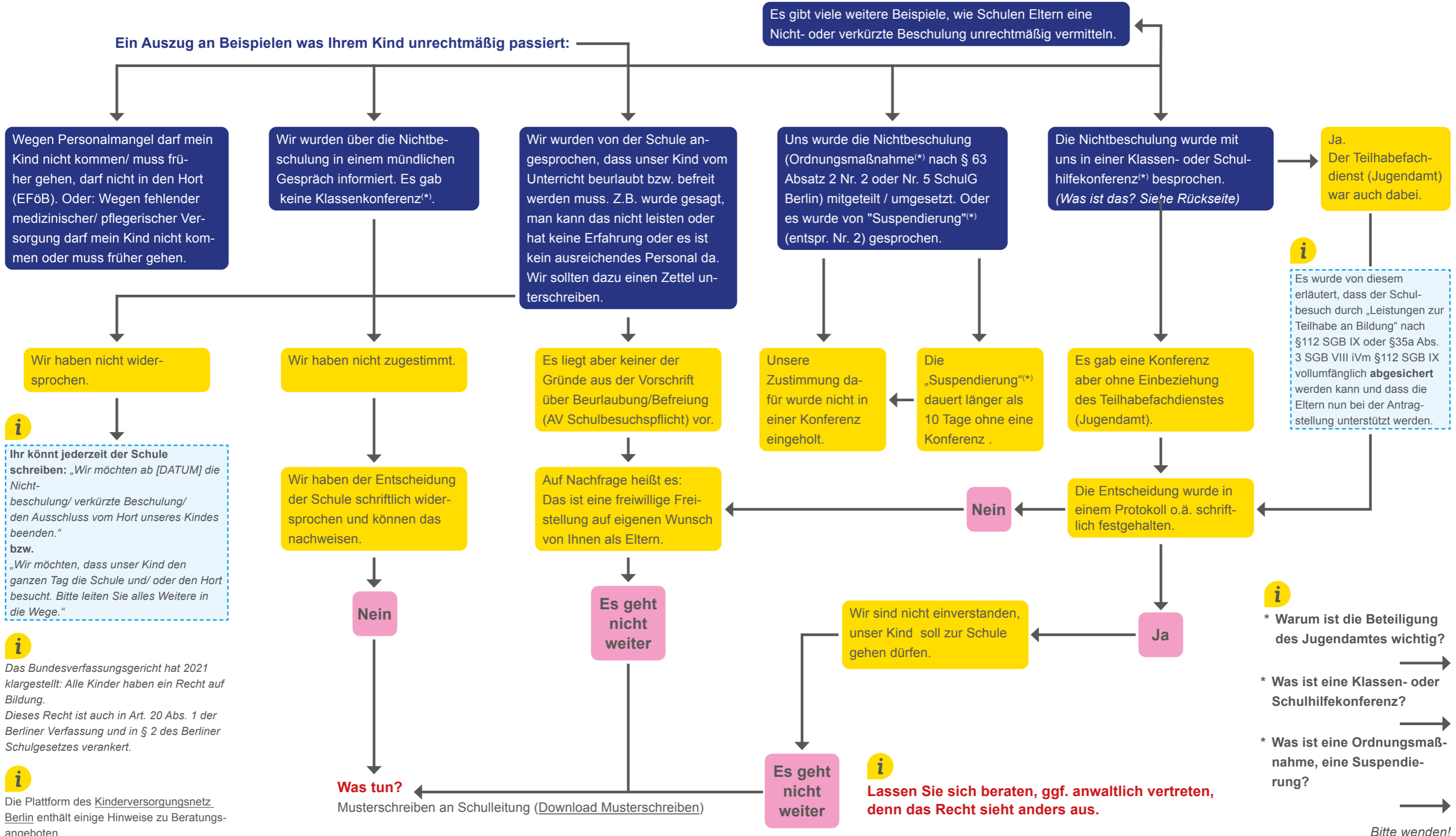
Für Eltern

Version: 30.04.2026 | Seite 1

Auch unter folgender Internet-
adresse erreichbar:



Wichtig! Wenn es bei Euch anders zu der Entscheidung kam, dass Euer Kind die Schule oder den Hort (EFöB) nicht besuchen darf, dann schreibt an: info@buendnis-inklusion.berlin
Das Bündnis sammelt Fälle, um belegen zu können, dass das Problem strukturell bedingt ist. **Bitte beachtet:** Das Bündnis arbeitet rein ehrenamtlich und bietet keine Beratung an.



Jedes Kind hat ein Recht auf Schule und Bildung. Lehrbuchweg für Schulen - Aufklärung Eltern.

Eine Netzwerkarbeit verschiedener Beratungsstellen,
EUTBn, Initiativen, Unterstützer*innen und Jurist*innen

Für Schulen und Interessierte
Version: 30.04.2026 | Seite 2

Kennen Sie das?

Ein Kind wird nicht beschult. Ein Kind wird verkürzt beschult.
Ein Kind muss immer wieder früher abgeholt werden oder ein
Kind darf den Ganzttag bzw. Hort (EFöB) nicht besuchen...

Im Berliner Schulgesetz gibt es die rechtlichen Grundlagen für folgende "Maßnahmen":

Ordnungsmaßnahmen:
§ 63 Abs. 2 SchulG Berlin
führt mögliche Ordnungs-
maßnahmen auf:

- 1 der schriftliche Verweis,
- 2 **der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,**
- 3 die Umsetzung in eine Parallelklasse oder andere Unterrichtsgruppe,
- 4 die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und
- 5 **die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.**

Nur "Ordnungsmaßnahmen" nach Nr. 2 und 5 führen zum Schulausschluss/ verkürzter Beschulung.

(dabei Anspruch auf Vertrauensperson und/oder Rechtsbeistand)

VORHER

- Die räumlichen, materiellen und personellen Rahmenbedingungen wurden an den **Bedarf** des Kindes angepasst
- Es erhielt individualisierte Hilfen
- Methodeneinsatz wurde variiert
- Entlastungs- und Ruheräume und -zeiten wurden angeboten Schutzmaßnahmen wurden ausgeschöpft
- Auch die im Schulgesetz benannten pädagogischen Maßnahmen unter Erziehungsmaßnahmen (§ 62 SchulG Berlin) gehören hierzu
- Der Einsatz schulstruktureller Schulhilfe (Schulhelfer*in/ NEU: schulische Inklusionsassistenz), Sonderpädagogik, Schulsozialarbeit, Schulpsycholog*in usw. und das Einbeziehen externer Fachkräfte und der Eltern zur Analyse der Situation sowie gemeinsamer Ableitung von Maßnahmen wurde umgesetzt
- Der individuelle Einsatz von "Leistungen zur Teilhabe an Bildung" (Eingliederungshilfe gem. §112 SGB IX oder §35a Abs. 3 SGB VIII iVm §112 SGB IX) sichert den Schulbesuch nicht ab/ wurde bisher nicht von den Eltern beantragt.

ODER

Es gibt eine chronische oder akute Unterversorgung in der Schule. Der **Bedarf** des Kindes kann in der Schule nicht gedeckt werden und wird dokumentiert.

Die Schulleitung spricht die Suspendierung(*) aus und gibt einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Es wird eine Klassenkonferenz (ergebnisoffen) einberufen, die diese Maßnahme (auch nachträglich) beschließt. Sie prüft: War/ist es das geeignete Mittel gewesen oder hätte es noch andere Optionen gegeben?

Die bis zur Nichtbeschulung getroffenen Maßnahmen wurden dokumentiert und liegen der Schule und den Eltern vor. Über die Entscheidung der Nichtbeschulung liegt ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung vor.

Berliner Schulen sind als öffentliche Stellen nach § 5 LGBG verpflichtet, **individuell angemessene Vorkehrungen** zu treffen. Die Versagung dieser Vorkehrungen ist nach § 6 Abs. 2 LGBG eine Diskriminierung. Die Erhebung dieser **Vorkehrungen** ist ein **Rechtsanspruch** und im Rahmen einer **Teilhabekonferenz** (*A) unter Leitung des Jugendamtes möglich.

Alle pädagogischen Maßnahmen und Unterstützungs-Systeme sind ausgeschöpft

2 Es gibt evtl. einen von der Schule beschriebenen Vorfall

Es folgt durch die Schulleitung eine Suspendierung als Ordnungsmaßnahme nach Nr. 2 des § 63 Abs. 2 SchulG zur Sicherstellung der Ordnung und Sicherheit der anderen oder wegen Selbstgefährdung.

Für die Suspendierung(*) nach Nr. 2 ist die Klassenkonferenz (Recht auf Anhörung und Zustimmungserfordernis) Pflicht.

Verlangen Sie einen schriftlichen Bescheid. Darauf gibt es ein Anrecht.

5 Entscheidungen über Maßnahmen nach Nr. 4 und 5 trifft die Schulaufsicht, zuvor ist die Schulkonferenz anzuhören.

Personalmangel, fehlende Ressourcen oder mangelnde Erfahrung sind keine rechtlichen Gründe, um ein Kind nicht oder verkürzt zu beschulen oder vom Hort (eFöB) auszuschließen. Das ist unzulässig.

Beurlaubung und Freistellung nach § 43a SchulG Berlin iVm der AV Schulbesuchspflicht sind keine Maßnahmen, das Recht auf Bildung und die gleichberechtigte Teilhabe am schulischen Leben einzuschränken.

Anordnung des „Ruhens der Schulpflicht“ nach § 43b SchulG Berlin nur, wenn Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §§ 62, 63 oder sonstige **mildere Maßnahmen** nichts am "Verhalten" ändern

1. Eltern können Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht nach § 43a SchulG Berlin bei der Schulaufsicht stellen
2. Wird Antrag nicht gestellt: Antrag der Klassenkonferenz an die Schulaufsicht

Vorherige Anhörung der Eltern mit Berücksichtigung ärztlicher, therapeutischer Auskünfte, Atteste oder Gutachten

Überprüfung nach 3 bzw. 6 Monaten durch Schulaufsicht. Nach 12 Monaten Erprobung Wiedereingliederung **auf Antrag der Eltern** Planung und Koordination der Wiedereingliederung ist Aufgabe der Schulaufsicht

Entscheidung der Schulaufsicht auf Grund Stellungnahme des zuständigen SiBUZ ob Schulbesuchspflicht ruht.

Schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung von der Schulaufsichtsbehörde

Wichtige Unterscheidung beachten

Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 1-5 können nur umgesetzt werden, wenn Erziehungsmaßnahmen nach § 62 Abs. 2 SchulG Berlin (Suspendierung*) zu keiner Lösung geführt/ keinen Erfolg versprechen. Dazu gehören: Das erzieherische Gespräch, gemeinsame Absprachen, mündliche Tadel, Eintragung in das Klassenbuch, Wiedergutmachung angerichteten Schadens, vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

Erziehungsmaßnahmen müssen in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form angeboten werden. (UN-BRK, KJSG)

Wenn das herausfordernde Verhalten eines Kindes mit Behinderung behinderungsbedingt (noch) nicht oder nur bedingt steuerbar ist, müssen Erziehungsmaßnahmen auf ihre Angemessenheit und Diskriminierungsfreiheit überprüft werden. Stattdessen sollen unterstützende, fachlich fundierte Interventionen eingesetzt werden.

Die Erziehungsmaßnahmen nach § 62 des SchulG Berlin sind keine Ordnungsmaßnahme im Sinne der „Suspendierung“(*) (§ 63 Abs. 2 Nr. 2 SchulG).

Was ist eine Klassenkonferenz?

Die Klassenkonferenz ist im Schulgesetz § 81 SchulG Berlin beschrieben. Sie entscheidet ausschließlich über Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 1 und 2.

In Fragen von Beratungen oder Entscheidungen über Suspendierungen(*) nehmen Schüler:innen- und Elternvertretende nur auf Wunsch des von der Suspendierung betroffenen Kindes bzw. dessen Erziehungsberechtigten teil.

Beteiligte (§ 82 Abs. 4 SchulG Berlin):

- Kind/ Erziehungsberechtigte
- auf Wunsch Eltern- und Schülervertretung
- Schul- und Klassenleitung
- Recht auf Vertrauensperson für Eltern
- Beteiligung des Jugendamtes fordern

Was ist eine Schulhilfekonferenz?

Eine Grundlage für diese Konferenz bietet die Sonderpädagogikverordnung (§ 31 Abs. 4 Satz 3 SopädVO).

Die Schulhilfekonferenz ist auch ein präventives Instrument: Sie soll Eskalationen verhindern und gemeinsam mit allen Beteiligten Lösungen entwickeln. Sie wird als „eine Möglichkeit zur Abstimmung und Intensivierung individueller Fördermaßnahmen für Schüler_innen“ beschrieben. Sie ist auch der Ort zur Ursachenforschung. Etwa Eskalation aufgrund unzureichender behinderungsspezifischer Rahmenbedingungen oder Förderung sowie bei fehlenden Ressourcen.

Auch hier besteht ein Recht auf eine Vertrauensperson für Eltern.

Es bietet sich gleichzeitig die Möglichkeit der Prüfung/ Evaluation, inwieweit Maßnahmen aus dem Förderplan umgesetzt worden sind und bei Bedarf die Anpassung dieses Planes um geeignete Maßnahmen die insbesondere dem Vermeiden eines Schulausschlusses dienen.

Gemeinsam mit dem Jugendamt und weiteren Beteiligten an der Förderung und Entwicklung des Kindes sollen hier „positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinder- und familienfreundliche Lebenswelt“ geschaffen und erhalten werden.

Nutzt die Möglichkeit um eine Schulhilfekonferenz zu bitten, bevor es zu Schulzeit verkürzenden Maßnahmen kommt.

Nach dem übergeordneten Teilhaberecht besteht ein Recht auf eine Abstimmung, dann lädt das Jugendamt zu einer Teilhabekonferenz (*A) ein und Schule wird beteiligt, um Lösungen herbeizuführen.